

Schiedsspruch

In dem Verfahren

des XXXX

- Antragsteller -

gegen

gegen den Beschluß des **Verbandstages des Schachverbandes Sachsen e. V.** vom 04. April 2009

- Antragsgegner -

unter TOP 8 g des Protokolls des Verbandstages, wonach der Verbandstag die Aufgabe hat, die Bezirksspielleiter zu bestätigen

**hat das Schiedsgericht des Schachverbandes Sachsen e. V. durch
Herrn Hans Joachim Schätz, Herrn Uwe Heilmann und Herrn Roland Geißler**

am 03. Juli 2009 beschlossen:

1. Auf die Beschwerde des Antragstellers wird festgestellt, daß der Beschluß des Verbandstages vom 04.04.2009 unter TOP 8 g, wonach der Verbandstag die Aufgabe hat, die Bezirksspielleiter zu bestätigen, nichtig ist.
2. Das Verfahren ist kostenfrei.

Gründe:

I.

Gem. § 6 V g) der Satzung des Schachverbandes Sachsen e. V. wählt der Verbandstag Funktionsträger. Hierzu gehört der Bezirksspielleiter nicht, s. § 6 VII d) der Satzung. Die Bestimmung (eigentlich die Wahl) des Bezirksspielleiters durch den Verbandstag wäre eine rechtswidrige Satzungsänderung. Die Bezirksspielleiter bestimmt der Vorstand des Schachverbandes Sachsen e. V. gem. § 9 III der Satzung. Der Beschluß des Verbandstages, u. a. XXX zum Bezirksspielleiter zu bestimmen, ist rechtswidrig und somit ebenfalls nichtig.

II.

Kosten werden nicht erhoben, vgl. Ziff. 8.1. der Arbeitsrichtlinie des Schiedsgerichtes des Schachverbandes Sachsen e. V.

Hans Joachim Schätz

Uwe Heilmann

Roland Geißler